

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
24/098

Status:

öffentlich

Antrag auf Verlängerung einer Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Schirum		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 21. März 2024 - Anlage 4; nicht öffentlich - um ein Jahr, mithin bis zum 28. Mai 2025, das Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet Schirum III - Teil B -, Flurstück 26/8 der Flur 4 der Gemarkung Schirum zur Größe von 2.841 m² - nicht öffentliche Anlage 1; gelb unterlegt dargestellt - betreffend, wird zugestimmt.
2. Grundstückseigentümer/- in bzw. Antragsteller/-in: siehe Angaben in Anlage 2 - nicht öffentlich -.
3. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Die Antragsteller haben durch den Schenkungsvertrag aus April 2021 das im Gewerbegebiet Schirum III - Teil B - belegene unbebaute Gewerbegrundstück (Flurstück 26/8 der Flur 4 der Gemarkung Schirum), welches im anliegenden Lageplan gelb unterlegt dargestellt ist - Anlage 1; öffentlich - erworben. Der damalige Veräußerer - siehe Anlage 3; nicht öffentlich - hatte das vorbezeichnete Gewerbegrundstück durch Grundstückskaufvertrag vom April 2019 von der Stadt Aurich erworben (Beschlussvorlage Nr. 20/147).

In dem vorbezeichneten Schenkungsvertrag wurden sämtliche schuldrechtlichen Verpflichtungen auf die Antragsteller übertragen.

Somit haben sich die Antragsteller verpflichtet, auf dem von ihnen erworbenen Gewerbegrundstück Gewerbehallen für die Herstellung und den Vertrieb von Liftsystem (ohne dass bzgl. des Grundbesitzes und der Gewerbehallen eine rechtliche oder tatsächliche Verbindung zur Firma "ML Lift-Systeme GmbH" bestehen muss) zu errichten und in den Betrieb zu nehmen.

Die Antragsteller haben sich ferner das Recht vorbehalten, die Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist auf schriftlichen Antrag hin einmalig um ein Jahr verlängern zu lassen, wenn sie schriftlich nachweisen, dass sie wegen zwingender betrieblicher Gründe an der Einhaltung der Fünfjahresfrist gehindert sind bzw. waren. Die Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist endet am 28. Mai 2024.

Mit dem Schreiben vom 21. März 2024 - eingegangen bei der Stadt Aurich fristgerecht vor Fristablauf - haben die Grundstückseigentümer nunmehr die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist beantragt und die Gründe, welche die Fristverlängerung erforderlich machen, dargelegt. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes ist bisher nicht erfolgt.

Sollte einer Fristverlängerung nicht zugestimmt werden, müsste nach Ablauf der Frist das in dem Grundstückskaufvertrag vereinbarte Rückkaufsrecht der Stadt Aurich geltend gemacht werden, da andernfalls die Zweckbindung für das Gewerbegrundstück entfällt und die Grundstückseigentümer an den vereinbarten Zweck nicht mehr gebunden wären, so dass das Gewerbegrundstück auch unbebaut verkauft werden könnte.

Der Kaufpreis für den dann zu bewirkenden Rückkauf beträgt 10,00 €/m², mithin für die gesamte Fläche 28.410,00 €. Die mit der Rückübertragung der Gewerbefläche entstehenden Kosten wären von den Grundstückseigentümern zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat "Familiengerechte Kommune" betreffend keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Diese Beschlussvorlage hat den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

Anlagen:

1. Lageplan mit der Darstellung des Gewerbegrundstücks - öffentlich -,
2. Daten der Antragsteller - nicht öffentlich -,
3. Daten des damaligen Veräußerers - nicht öffentlich -,
4. Antrag der jetzigen Grundstückseigentümer auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 21. März 2024 - nicht öffentlich -.

gez. Feddermann